



# Rechterückrufe – Stand 01.01.2020

Für alle Aufnahmen, die von der betreffenden Firma unter ihren angemeldeten Labels veröffentlicht werden, sind der GVL keine Rechte für folgende Nutzungen übertragen worden (zur exakten Abgrenzung wird auf den Wahrnehmungsvertrag für Ton- und Bildtonträger ("Musikvideoclips")-Hersteller verwiesen):

x = Rechte zurückgerufen

Tonträgerhersteller	GVL-ID	R1	R2	R3	R4	R5	R6	R7	R8	R9	R10	R11	R12	R13
Universal Music Entertainment GmbH	136743192						x							
Universal Music GmbH	136754533						x							
Deutsche Grammophon GmbH	136755091						x							
Warner Music Group Germany Holding GmbH	136743208	x	x				x			x			x	x
Sony Music Entertainment Germany GmbH	136743187		x											
B1 Recordings GmbH (Sony)	136754778		x											
Hansa Music Entertainment GmbH (Sony)	136743289		x											
Four Music Productions GmbH (Sony)	136745436		x											
SugarCandyMountain, Kärcher-Grambow GbR	136747177	x	x	x	x	x	x							
Highball Music GmbH	136744801	x	x	x	x	x	x							
JKP Jochens Kleine Plattenfirma GmbH & Co. KG	136743305	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	
T.O.T. Musik GmbH	136751983	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	
Der Audio Verlag GmbH	136746100	x	x	x	x					x	x	x	x	
MX Records GmbH	136747548			x										
Rhythm of Time GmbH	136751271									x				
Winter & Winter GmbH	136743307									x	x	x	x	
Hot Action Records GmbH	136743294						x	x	x	x	x	x	x	
Völker hört die Tonträger, Axel Schulz - Jan Vetter GbR	136743942						x	x	x	x	x	x	x	
Axel Schulz	136746471									x	x	x	x	
Charly Müller	136746360									x			x	
F & M Film- und Mediascore Musikverlag GmbH	136745991									x	x	x	x	
Peter Köllerer	136753801									x				
Cornelius Claudio Kreuzsch	136744250									x	x	x	x	
Henning Lumppp	136750235									x				
Gerth Medien GmbH	136744059							x			x			

## Legende:

R1	§ 1 Nr. 4 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Tonträger</b> das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung in Form des <b>Simulcastings oder Webcastings</b> über allgemein zugängliche <b>mobile Netzdienste</b> , für die solche Angebote konfiguriert werden, unabhängig davon, ob diese Angebote personalisiert sind, Skip- und/oder Pause-Funktionen enthalten
R2	§ 1 Nr. 4 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Tonträger</b> das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung in Form des <b>Simulcastings oder Webcastings</b> über allgemein zugängliche Seiten im Internet, soweit <b>personalisierte Angebote</b> oder solche mit <b>Skip- und/oder Pause-Funktionen</b> betroffen sind
R3	§ 1 Nr. 5 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Tonträger</b> das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken genutzten herkömmlichen Sendung über allgemein zugängliche Seiten im Internet oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste <b>durch den Rundfunkveranstalter ("Podcasting")</b>
R4	§ 1 Nr. 9 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Tonträger</b> das Recht der Vervielfältigung und <b>Verbreitung</b> einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken genutzten herkömmlichen Sendung <b>auf physischen Speichermedien</b> gleich welcher Art (" <b>DVD-Auskopplung</b> ")
R5	§ 1 Nr. 2 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Tonträger</b> das über § 86 UrhG hinausgehende Recht zur nicht-interaktiven Übertragung im Wege des <b>IP-TV</b> und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten
R6	§ 1 Nr. 8c des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Bildtonträger ("Musikvideoclips")</b> das Recht zur nicht-interaktiven Übertragung im Wege des <b>IP-TV</b> und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten
R7	§ 1 Nr. 8a des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Bildtonträger ("Musikvideoclips")</b> das Recht zur herkömmlichen <b>Sendung</b> durch Sendeunternehmen in <b>Fernseh-Voll- und Spartenprogrammen</b> (außer in spezialisierten Musik-Spartenprogrammen)
R8	§ 1 Nr. 8b des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Bildtonträger ("Musikvideoclips")</b> das Recht zur herkömmlichen <b>Sendung</b> durch Sendeunternehmen in spezialisierten <b>Musik-Spartenprogrammen</b> (das sind solche Programme mit einem Anteil der betreffenden Bildtonträger von über 70%)
R9	§ 1 Nr. 6 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Tonträger</b> das Recht der Zugänglichmachung als <b>Hintergrundmusik</b> auf allgemein zugänglichen Seiten im <b>Internet</b>
R10	§ 1 Nr. 8e des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Bildtonträger ("Musikvideoclips")</b> das Recht zum <b>Simulcasting</b> über das Internet oder mobile Netzdienste
R11	§ 1 Nr. 8f des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Bildtonträger ("Musikvideoclips")</b> das Recht, zuvor herkömmlich gesendete Darbietungen durch Rundfunkveranstalter in Form des <b>Podcastings</b> zugänglich zu machen
R12	§ 1 Nr. 9 des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Tonträger</b> das Recht der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung, auch über das Internet, einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken genutzten herkömmlichen Sendung (" <b>Audio- und Video-on-demand</b> ")
R13	§ 1 Nr. 8g des Wahrnehmungsvertrages: In Bezug auf <b>Bildtonträger ("Musikvideoclips")</b> das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Musik-Veranstaltungen mit Eventcharakter über das Internet zur Vorbereitung einer Sendung innerhalb von 6 Wochen vor der Erstaussstrahlung (" <b>Ankündigung von Musikevents</b> ")

Diese Liste weist nur Rechte aus, für die mindestens ein Tonträgerhersteller einen Rechterückruf erklärt hat.  
Im Übrigen gilt der gem. Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller wahrgenommene Rechtecatalog.